

## BETREUUNGSVERTRAG

Die **Gemeinde Kohlberg** als Träger der Betreuungsgruppe,

nimmt ab (Datum) \_\_\_\_\_

das Kind (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

in die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

an der Grundschule Kohlberg auf.

### Vertragsinhalt:

- In die ergänzende Betreuung werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule Kohlberg besuchen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn bzw. Schuljahresbeginn aufgenommen.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der ergänzenden Betreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Erziehungsberechtigten die Betreuungskräfte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrags bleiben dem Träger/Gemeinderat vorbehalten.
- Die Erziehungsberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen das Kind in der Regel in dem von der Schule zugewiesenen Betreuungsraum übernimmt und am Ende der Betreuungszeit an der Tür des Betreuungsraumes wieder entlässt. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Ein Unterricht findet in der ergänzenden Betreuung nicht statt.
- Ein Mittagessen wird angeboten.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Inhalte der Betreuung informiert.

Für ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

### Derzeitige Betreuungszeiten:

- ◆ Die „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Kernzeitbetreuung statt. Der tägliche Umfang der Betreuung ist ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 13.00 Uhr. Darüber hinaus findet von Montag bis Donnerstag eine zusätzliche Betreuung bis 16.00 Uhr, am Freitag bis 14.00 Uhr statt. Ausfallende Unterrichtsstunden werden durch die ergänzende Betreuung nicht abgedeckt. Dies ist Aufgabe der Schule.

- ◆ Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der Betreuungszeit erscheinen. Änderungen sind mit der Betreuungskraft abzusprechen. Fehlt ihr Kind einen oder mehrere Tage, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

**Elternbeitrag:**

Betreuungszeit	täglich	2 x in der Woche	Bedarfsbetreuung
7.00 – 13.00 Uhr	35 €/Monat	17,50 €	35 € (Zehnerkarte)
7.00 – 14.00 Uhr	50 €/Monat	25,00 €	50 € (Zehnerkarte)
7.00 – 16.00 Uhr	70 €/Monat	35,00 €	70 € (Zehnerkarte)
nur oder zusätzlich am Nachmittag 13.00 – 16.00 Uhr			35 € (Zehnerkarte)

Der Betrag wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.

Die Zehnerkarten können bei der Gemeindekasse erworben werden. Bei Inanspruchnahme einer Zehnerkarte ist spätestens 1 Tag zuvor eine Anmeldung bei den Betreuern erforderlich. (Telefon 015788280148)

Bei Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule bis 14.00 bzw. 16.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen notwendig. Die Kosten betragen derzeit 2,50 € pro Essen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Zahlungsverkehr wird von der Gemeindeverwaltung Kohlberg geregelt. Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Kohlberg.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

- Der Monat August ist beitragsfrei.
- Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Die vom Gemeinderat am 16.1.2012 beschlossene Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung ist den Erziehungsberechtigten ausgehändigt worden. Die Benutzungsordnung wird durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Kohlberg, den \_\_\_\_\_

Kohlberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines/der  
Erziehungsberechtigten\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

Dienststempel

\* Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung eines Erziehungsberechtigten auch der andere Erziehungsberechtigte Elternteil Vertragspartner.